

**Satzung des Vereins
Regionalentwicklung
Brückenland Bayern - Böhmen
Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les**

**vom 09.12.2002, geändert am 21.07.2003, 12.09.2007, 26.10.2011, 28.08.2017,
04.12.2023 und 22.04.2024**

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalentwicklung **Brückenland Bayern-Böhmen | Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les**". Als **Brückenland Bayern-Böhmen | Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les** gilt insoweit das **Gemeindegebiet der Städte Oberviechtach und Schönsee sowie der Märkte Eslarn und Winklarn und der Gemeinden Altendorf, Gleiritsch, Guteneck, Niedermurach, Schwarzach b. Nabburg, Stadlern, Teunz, und Weiding**. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter VR 40159 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Oberviechtach.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein „Regionalentwicklung **Brückenland Bayern-Böhmen | Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les**“ ist eine Interessengemeinschaft von natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen wie des Privatrechts. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Regionalentwicklung, und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region **Brückenland Bayern-Böhmen | Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les** dienen. **Darüber hinaus ist die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den angrenzenden tschechischen Regionen mit dem Ziel der Völkerverständigung Zweck des Vereins.**
- (2) Seine Tätigkeit zielt darauf ab,
- a) zur Sicherung und Entwicklung der wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Struktur und zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Kulturgüter als wichtiges Potenzial des ländlichen Raumes beizutragen,
 - b) das soziale Zusammenleben in der Region zu verbessern,
 - c) das Image der Region zu heben und zur Bildung eines regionalen Bewusstseins in der Bevölkerung beizutragen,
 - d) die Wirtschaftskraft der Region zu stärken und Betriebe in ihrer Weiterentwicklung zu beraten und zu fördern,
 - e) den Aufbau einer regionalen Informationsplattform und eines Dienstleistungsnetzwerks voranzutreiben,
 - f) die ökologisch orientierte Regionalentwicklung und den Schutz der Umwelt zu fördern,
 - g) die grenzüberschreitende, regionale Zusammenarbeit zum Zwecke der Völkerverständigung zu intensivieren**
- (3) Aufgaben des Vereins sind hierbei insbesondere,
- a) die partnerschaftliche Erarbeitung und Umsetzung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklungsstrategie durch die Vereinsmitglieder und auch anderer Interessierter zu koordinieren,

- b) die im „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept“ (ILEK) formulierten bzw. neu konzipierte und beschlossene regionale Entwicklungsprojekte zu realisieren,
- c) durch geeignete Maßnahmen die Vernetzung lokaler und regionaler Akteure und Initiativen und die Zusammenarbeit auf sozialem, ökologischem und ökonomischem Gebiet zu stärken,
- d) durch die Organisation und Koordinierung von Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen beizutragen sowie
- e) die Vernetzung des Raumes mit anderen europäischen Regionen im In- und Ausland zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen sowie zur Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte zu unterstützen.

- (4) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit staatlichen Behörden, mit dem Landkreis Schwandorf **und dem Landkreis Neustadt an der Waldnaab**, mit den zuständigen Kommunen sowie allen anderen im ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen, kirchlichen und kulturellen Bereich tätigen Stellen und Institutionen zusammen, die zur Entwicklung der Region beitragen. **Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Partner, staatlichen Behörden, Institutionen und Kommunen in der Tschechischen Republik.**

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies insbesondere durch die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, **der Völkerverständigung** sowie des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts,
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegende Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand wirksam. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied durch die beschließende Mitgliederversammlung zu hören. Hierzu muss ihm durch den Vorstand vor der Versammlung eine Frist von 30 Kalendertagen eingeräumt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss als regionales Leitungsgremium

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Festlegung des Jahresbudgets samt Stellenplan
 - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und sonstige ihr aufgrund der Satzung und von Gesetzes wegen zugewiesene Aufgaben,
- (2) Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird, mindestens aber einmal jährlich. Der 1. oder 2. Vorsitzende laden die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Telefax oder Email stehen der Schriftform gleich. Die Einladung kann auch mit 14-tägiger Frist erfolgen durch Veröffentlichung samt Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse (Zeitung „Neuer Tag“). Änderungen dieser Tagesordnung sind nur möglich, wenn sie den Mitgliedern spätestens am vierten Tag vor dem Tag der Durchführung der Versammlung in gleicher Weise bekannt gegeben wurden, wie die ursprüngliche Ladung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (4) Jedes Mitglied hat unabhängig von seinem Alter eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (5) Zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden werden geheim durchgeführt. Eine geheime Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nur dann, wenn dies durch mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied beantragt wird.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Gäste geladen werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied muss ordentliches Vereinsmitglied sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss jedoch Erster Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl in zwei Ämter des Vorstands oder gleichzeitig zum Kassenprüfer (§ 12) ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- (3) Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder dem Verlust des Bürgermeisteramts endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt durch Rücktritt, Ausschluss oder durch Tod ist der Ausschuss ermächtigt, mit einfacher Mehrheit der in der Ausschusssitzung anwesenden Ausschussmitglieder den jeweiligen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen. Sollte von der vorgenannten Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das verwaiste Amt durch Neuwahl wieder besetzt wird. Unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des Vorstands – vorbehaltlich Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Verlust des Bürgermeisteramts, Tod oder Rücktritt – bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich in diesem Fall jedoch höchstens um sechs Monate.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen.

§ 8

Vertretungsmacht

- (1) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Intern wird angeordnet, dass der zweite Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist.
- (2) Ein besonderer Vertreter (§ 7 Abs. 5) vertritt innerhalb seines Geschäftskreises bis zu einem Geschäftswert im Einzelfall von maximal € 2.000,00 den Verein alleine. Darüberhinausgehende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds.

§ 9

Ausschuss

(1) Der Ausschuss (auch als „ILE-Sitzung“ bezeichnet) besteht aus den Ersten Bürgermeistern der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und bis zu 4 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Bürgermeister ist berechtigt, zu den Ausschusssitzungen einen Vertreter zu entsenden. Sofern es sich nicht um einen Bürgermeisterstellvertreter handelt, hat sich dieser durch eine Vollmacht (mindestens in Textform) zu legitimieren. Der Vereinsvorstand und die ILE-Umsetzungsbegleitung sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(2) Ausschusssitzungen werden vom ersten Vereinsvorsitzenden, sonst vom zweiten Vereinsvorsitzenden, sonst vom dienstältesten Ausschussmitglied geleitet. Zu Ihnen lädt der Vereinsvorstand die Ausschussmitglieder mindestens 10 Kalendertage vorher in Textform. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Ausschuss beschließt als regionales Leitungsgremium über abzugebende Stellungnahmen im Antragsverfahren von Projekten, über fachliche Leitlinien des Vereins, über die regionale Entwicklungsstrategie und über die Zustimmung zum Abschluss von Partnerschaften. Darüber hinaus priorisiert, benennt und initiiert der Ausschuss neue Projekte, Kooperationen und Themenschwerpunkte unter Berücksichtigung der jeweils anerkannten regionalen Entwicklungsstrategie. Die Mitgliederversammlung kann weitere Sachgebiete zur Beschlussfassung an den Ausschuss verweisen.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Die Umsetzung der gefassten Beschlüsse obliegt dem Vereinsvorstand in Zusammenarbeit mit der ILE-Umsetzungsbegleitung, der im Innenverhältnis an die Beschlussfassungen des Ausschusses gebunden ist.

(6) Der Ausschuss hat weiterhin die Aufgabe, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie den Vereinsvorstand bei der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beraten, und fachlich zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere, Anregungen und Vorschläge aus der Mitgliedschaft und dem Vereinsvorstand auf ihren Einklang mit den Zielen der regionalen Entwicklung im Brückenland Bayern-Böhmen I Südlicher Oberpfälzer Wald - Český les zu überprüfen.

(7) Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 10

Protokollierung

(1) Über den Verlauf von Vorstandssitzungen, Sitzungen des Ausschusses und Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und von dem vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereins sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Führung der Vereinsgeschäfte an natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

§ 12

Kassenordnung

- (1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung muss durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden.
Kassenprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.
Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung wählt in diesem Fall auch die Liquidatoren, diese können der Vorstandschaft angehören.

§ 14

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die im Verein als Mitglieder vorhandenen Kommunen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu verteilen und von diesen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 15

Vertretung

Mitglieder eines Vereinsgremiums können sich dort durch ein anderes Gremiumsmitglied oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Neben der Wahrnehmung des eigenen Stimmrechts kann eine Person maximal zwei Mitglieder des jeweiligen Gremiums vertreten. Die Vollmacht ist auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

Die Stimmabgabe von Vertretern kommunaler Körperschaften kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil diese zur ihrer Wirksamkeit noch der Genehmigung des entsprechenden Kommunalparlaments bedarf.

§ 16

Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Regionalentwicklung **Brückenland Bayern-Böhmen | Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les** hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 04.12.2023 beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Oberviechtach, den 22.04.2024